AMTSBLATT

des. k. u. k. Kreiskomandos in Nowo-Aleksandrya.

№ 1. im Jänner 1916.

1.

Waffenpässe und Jagdkarten.

Es wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass die im Jahre 1915 ausgestellten Waffenpässe und Jagdkarten ihre Giltigkeit mit 1 Februar 1916 verlieren.

Es werden alle, welche die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition, sowie die Bewilligung zur Ansübung der Jagd erhalten wollen, aufgefordert, im Laufe des Monates Februar die diesbezüglichen Gesuche beim k. u. k. Kreiskommando einzureichen. Jm Falle der Berücksichtigung wird das k. u. k. Kreis-Kommando die Bewilligung erteilen, sobald der Petent die vorgeschriebene Photographie beigebracht und die gesetzliche Stempelgebühr erlegt hat. Dieselbe beträgt für den Waffenpass 2 Kr 50 h, für die Jagdkarte 10 Kronen.

2.

Requisitionen im Okkupationsgebiete.

Mit Rücksicht auf die bestehenden zahlreichen Vorschriften über die Requisition von Naturalien und die Beanspruchung von Dienstleistungen im Bereiche des Okkupationsgebietes hat das k. u. k. Etappenoberkomando zur Zl. 54846 behufs diesbezüglicher einheitlicher Regelung folgendes verfügt:

I. Requisitionen von Naturalien.

a) Im unmittelbaren Operationsbereiche sind alle Naturalleistungen gegen blosse Empfangsbestätigung in Anspruch zu nehmen. Die Zahlung des Gegenwertes hat nur

ausnahmsweise bei besonders rücksichtswürdigen Fällen und zwar dann zu erfolgen, wenn andernfalls die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie unmittelbar gefährdet wäre.

b) In allen anderen Teilen des Okkupationsgebietes sind Naturalleistungen stets bar zu bezahlen; nur ausnahmsweise und zwar nur dann sind die Requisitionen gegen blosse Empfangsbestätigung in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie nicht beeinträchtigt wird. (Eigentum von Gemeinden und Körperschaften, Requisitionen aus grösseren Forsten, Latifundien etc).

II. Dienst- und Arbeitsleistungen.

Dienst- und Arbeitsleistungen sind nach billiger Schätzung oder nach dem ortsüblichen Taglohn bar zu bezahlen. Hiebei ist, wenn es sich um Arbeiten handelt, die mit grösseren Partien und Abteilungen durchgeführt werden, den Arbeitern wenn möglich eine gute und gesunde Kost, ähnlich der Verköstigung der militärischen Mannschaft, zu verabreichen.

III. Einquartierung von Truppen.

Für Unterkünfte (Einquartierung) wird keine Bezahlung geleistet und keine Bescheinigung ausgestellt. Der Beisteller hat alles zur Bequartierung notwendige Zugehör (Liegeheu, Streu, Brennmaterial, etc.)—soweit er es aus eigenen Mitteln zu leisten vermag—unentgeltlich zu liefern. Darüber hinaus findet Punkt I Anwendung.

IV. Einlösung von Requisitionsscheinen.

Sobald der Ort der Leistung nicht mehr im unmittelbaren Operationsbereiche liegt (I a) können Requisitionsscheine, bei denen der Verdacht einer Fälschung ausgeschlossen ist. allmählich eingelöst werden,

1) wenn dieselben auf Beträge bis 500 Kronen lauten, oder
2) wenn durch die Nichteinlösung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie gefährdet werden würde.

3.

Holzausfuhrverbot in das deutsche Okkupationsgebiet.

Es wird jede Holzausfuhr sowohl von Nutz-, als auch von Brennholz aus dem k. u. k. österr.-ungar. in das deutsche Okkupationsgebiet sowie nach Deutschland verboten.

Wer Holz besitzt, hat dasselbe im k. u. k. Okkupationsgebiete oder in Österreich-Ungarn zu verwerten,

Sollten für besondere Holzgattungen keine Abnehmer zu finden sein, so ist hievon dem Militärgeneralgouvernement bei gleichzeitiger Angabe der Gattung, der Masse (in m^3, bezw. Rm^3), des Preises loco Bahn etc. Mitteilung zu machen.

Für den Heeresbedarf werden hauptsächlich benötigt: Eisenbahnschwellen und speziell für Bahnbauten geeignetes Holz, Piloten und Brennholz in jeder Menge.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine Ausfuhrbewilligung erteilt werden. Diesbezügliche Gesuche sind an das hiesige k. u. k. Kreiskomando zu richten.

4.

Auskunftstelle in Rzeszów.

Mit 1 Jänner 1916 wurde in Rzeszów ein Anskunftsbüro für die Kreise rechts der Weichsel errichtet. Der Kreis Nowo-Aleksandrya gehört also vom 1 Jänner 1916 zum Wirkungsbereiche der Auskunftsstelle in Rzeszów. Alle Interessenten des Kreises haben sich von nun an in Handelsangelegenheiten an die Auskunftstelle in Rzeszów zu wenden.

5.

Libri memorabilium.

Seit jeher wurden bei den Pfarrkirchen Bücher, sogenannte «libri memorabilium» geführt, in welchen die Geschichte der Ortskirche, und sonstige bedeutendere Lokalereignisse verzeichnet wurden. Es war dies die Ortschronik.

Diese wertvollen, geschichtlichen Anfzeichnungen sind im Laufe der Zeit aus den Archiven der Pfarreien verschwunden, oder werden, wo sie noch vorhanden sind, nicht weiter geführt. Jn Anbetracht der jetzigen, geschichtlich bedeutungsvollen Ereignisse und der Wichtigkeit dieser Chroniken für die spätere Geschichtsschreibung sieht sich das k. u. k. Kreiskommando veranlasst, die Weiterführung dieser Bücher bei jeder Pfarrkirche anzuordnen.

6.

Gewerbesteuer.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Bestimmungen des russischen Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer vom 8/20. Juni 1898 sammt Nachträgen aus den Jahren 1906, 1908, 1909, 1910 und 1912 zur weiteren Anwendung gelangen.

Den Ausgangpunkt für die Veranlagung dieser Steuer bildet die eigene Deklaration der Partei, welche einer genanen Überprüfung unterzogen wird.

Formulare dieser Deklaration sind unentgeltlich bei den Einlösungsstellen erhältlich.

Die betreffenden Patente werden von der Staatskassa in Nowo-Aleksandrya (Puławy) und von den Magistrats- und Gemeindeamtskassen ausgegeben,

Um die Durchführung der Steuerangelegenheiten im ganzen österreich. ungar. Okkupationsgebiete in Polen einheitlich zu gestalten und auf Grund des art. 48 der Haager Konvention wird die von der russischen Regierung erlassene Verordnung betreffend die Einhebung der Gewerbesteuer verlautbart:

1) Die Patentsteuertaxen von Handelsunternehmungen der I, II und III Kategorie, sowie von Gewerbeunternehmungen der I—VI Kategorie werden um 50% erhöht.

2) Die Staatszuschläge für die Kosten

a) der Einquartierung und

b) der Erhaltung der Gemeindegerichte sind von den erhöhten Patenttaxen, die übrigen Staatszuschläge von den normalen Patenttaxen einzuheben.

3) Alle privaten, stabilen und mobilen, Kinematographenbetriebe unterliegen der Gewerbesteuer.

7.

Stempelpflicht.

A) Einführung und Ausgabe der Stempelmarken.

Mit E. O. K. V. Op. № 57476 vom 4. Juli 1915 wurde Stempelmarken der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung zu 10, 20, 30, 40, 50 h, zu 1 und 2 Kr. mit dem Überdrucke «k. u. k. Militärverwaltung» zur Durchführung der bestehenden Stempel- und Gebührenvorschriften in den besetzten Gebieten eingeführt.

B) Die Verwendung der Stempelmarken.

I. Stempelgebühren.

Alle Eingaben, welche an die Behörden eingebracht werden, müssen laut den Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900 samt Nachträgen vom Jahre 1906, 1908 und 1909 gestempelt werden.

Die festen Stempelgebühren (art. 11—21 des Gesetzes) müssen mittelst der neueingeführten Stempelmarken, die übrigen dagegen—insoweit sie durch die Stempelmarken nicht beglichen werden können—in Barem entrichtet werden.

Unterliegt laut angeführten Vorschriften die Antwort, welche die Partei von der Behörde zu bekommen hat, der Stempelgebühr, so muss dem Gesuche die entsprechende Stempelmarke für diese Antwort beigeschlossen werden.

Anstatt der Stempelmarken kann dem Gesuche die Kassaquittung über die bei der Staatskassa bar entrichteten Gebühr beigelegt werden.

II. Stempeltarif.

fortlaufende Zahl	Der festen Stempelgebür in der Höhe von		unterliegen:
I.	2 K. 50 h. oder 1 Rbl. 25 kop. für jeden Bogen.	1.	Gesuche, Eingaben, Beschwerden, Aeusserungen etc. samt Beilagen in Angelegenheiten welche betreffen: a) Verleihung des Adels, kaufmännischen Beruf, b) Aufnahme in die Korporation der beeideten Advokaten, c) Errichtung von Genossenschaften mit Einlagen, Abänderung der Statuten, sowie Verlängerung der Fristen zur Einzahlung von Einlagen; Bewilligung zur Gründung von Unternehmungen in Polen, welche ihre Zentrale im Auslande haben, d) Bewilligung zur Gründung von Fabriken und Anlagen, um Abänderung der Einrichtungen derselben oder Auswechslung der Maschinen und Apparate gegen neue,
		2.	Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse und Bescheinigungen, etc... welche den Interessanten von staatlichen, ständischen, wirtschaftlichen und städtischen Behörden in Beantwortung ihrer Gesuche, Eingaben, Beschwerden in den in Post I: 1. erwähnten Angelegenheiten zukommen,
		3.	Zeugnisse, auf Grund welcher die Erlaubnis zum Betriebe von Gewerben und Handelsgeschäften aller Art erteilt wird,
		4.	die auf Wunsch der Parteien ausgestellten gerichtlichen und polizeiärztlichen Bescheinigungen über die sanitären Verhältnisse in Fabriken, Handels-und Gewerbenunternehmungen,
II.	1 K. 50. oder 75 kop. für jeden Bogen.	1.	die bei den staatlichen administrativen Behörden in Privatangelegenheiten überreichten Gesuche, Erklärungen, Beschwerden, Antworten, Repliken und Dupliken,
		2.	die seitens der Behörden an Parteien ausgefolgten Kopien von Akten und Abschriften der Urteile und Erkenntnisse, amtliche Auszüge, Auskünfte aus Akten, verschiedene Zeugnisse und Bescheinigungen
		3.	allerlei Bestätigungen und Zeugnisse (mit Ausnahme der in Post I: 2. bezeichneten), welche über Ansuchen, von Landes-, städtischen und ständischen Institutionen und Privatpersonen behufs Vorlage derselben an staatliche Behörden ausgefolgt werden, sowie diesbezügliche Gesuche, ferner Bescheinigungen und Zeugnisse, welche Privatpersonen und Institute behufs Vorlage an staatliche administrative Behörden ausstellen.
		4.	Gerichtsakten und polizeiärztliche Akten, welche Privatpersonen ausgefolgt werden,
III.	1 K. 50 oder 75 kop. für jedes Stück (Papier oder Urkunde).	1.	von staatlichen Behörden an die Parteien in Beantwortung auf ihre Gesuche erlassene Veständigungen Resolutionen, Bescheide und Erkenntisse mit Ausnahme der in Post I: 2. erwähnten.
IV.	30 h. oder 15 kop. für jeden Bogen.	1.	Bestätigungen, welche von Behörden über Ansuchen der Parteien zum Beweise ausgestellt werden, dass Gesuche, Gelder, Urkunden und andere Gegenstände übernommen wurden,
		2.	allerlei Bescheinigungen über Verfrachtung von Branntwein Tabak- und Zuckertransport.

III. Stempelfrei sind:

Post Nr.			
I.	In Angelegenheiten allgemeiner Natur.	1. 2. 3.	protokollarisch eingebrachte Eingaben und Gesuche, schriftliche Korespondenz mit Behörden und Ämtern, welche Privatpersonen und Institute auf Grund der allgemeinem und speziellen Vorschriften zu führen verpflichtet sind, oder zu der diese Personen oder Institute aufgefodert wurden, sowie Ausweise, Auskünfte, Rapporte, welche über Anordnung dieser Behörden vorgelegt werden, ferner Abschriften der Erkenntnisse, Beschlüsse und anderer Urkunden, welche die ärarischen Behörden den Privatpersonen oder Instituten obligatorisch (von amtswegen) und nicht über deren Ansuchen zuzustellen verpflichtet sind, Verlautbarungen und Zahlungsbestätigungen auf Grund deren Privatpersonen und Institute zu Gunsten des Ärars Zahlungen leisten, schliesslich Reverse, Empfangsbestätigungen von Geldern, Kautionen, Einlagen, Urkunden, welche die staatlichen Behörden den Parteien und Instituten auszustellen von amtswegen verpflichtet sind. Anzeigen über Missbräuche, welche das Interesse des Aerars oder das öffentliche Interesse berühren; Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten, betreffend die Militärpflicht
II.	In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichtes.		Gesuche und andere Schriften sowie schriftliche Antworten, welche sich auf Schüler der Unterrichtsanstalten, auf Verleihung der Lehrposten in Elementarschulen und Enthebung von solchen Posten beziehen, in Angelegenheiten der Gartenbauschulen, Lehranstalten, Fachbildungschulen und Kurse; die von Schulanstalten ausgegebenen Quittungen und Rechnungen, Schulzeugnisse und Diplome, die von Schülern vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse zur Rechtfertigung von Schulversäumnissen.
III.	In Angelegenheiten welche den Banernstand. betreffen		die im Stempeltarif Post II: 1. erwähnten Gesuche und andere Schriften, sowie die darüber ergehenden Antworten, 1) in Angelegenheiten, welche die Gemeindeämter zc erledigen haben 2) in Angelegenheiten der Einrichtnng der Dorfgemeinden, Dörfer sowie der Gemeindeverwaltung.
IV.	In Landwirtschaftlichen Angelegenheiten.		Gesuche um Gründung landwirtschaftlicher Vereine, Versuchs-und meteorologischer Anstalten, Errichtung von Niederlagen für Werkzeuge, Geräte, Sämereien und ähnlicher landwirdschaftliche, gemeinnütziger Institutionen; um Iagdzeugnisse und Ausfolgung derselben.
V.	In Kredit- und Versicherungsangelegenheiten		Korrespondenzen der Kleinkreditanstalten und die Korrespondenz mit Behörden um Erlaubnis zur Eröffnung derselben.
VI.	In Steuer- und Zoll- Angelegenheiten.		Gesuche, Verfügungen, Antworten und Schriften, welche sich auf Rückerstattung ungebührlich gezahlter Steuern (Abgaben), auf staatliche Wohnungsteuer, Schätzung von Immobilien zwecks Bemessung der Landesabgaben und auf Besteuerung von Immobilien in Städten beziehen.
VII.	In Kirchen- und Wohltätigkeitsangelegenheiten.		Alle behördlich zugelassenen philantropischen Institutionen rücksichtlich der von denselben auszufolgenden Schriften, Urkunden, Quittungen und Rechnungen, sowie die an diese Institutionen auszufolgenden Quittungen über erhaltene Aushilfen und Darlehen.

IV. Stempelpflichtige Schriften, welche nicht, oder ungenügend gestempelt sind, werden erst erledigt, sobald die Stempelgebühren ordnungsgemäss erlegt bezw. ergänzt worden sind.

8.

Verzehrungssteuereinhebung

Behufs einheitlicher Durchführung der Steuervorschriften und auf Grund des Artik. 48 der Haager Konvention werden die Bestimmangen dei russischen Gesetze und Verordnungen über die Verzehrungssteuer aus dem Jahre 1914 verlautbart.

Gemäss dieser Steuervorschriften beträgt die Verzehrungssteuer:

I) 1) für Branntwein und Spiritus je 20 Kopeken pro Grad,
2) für Alkohol, welcher in Obst- und Weinbeerenbrennereien aus Weinbeeren, Früchten und sonstigen Beeren erzeugt wird, 14 Kopeken pro Grad,
3) für Bier 3 Rbl. pro Pud Malz.

II) Die Banderollensteuer für Tabakfabrikate wurde erhöht.
Die Höhe dieser Steuer ist in der diesbezüglichen Verordnung je nach Tabak, Zigarren- und Zigarettensorten bestimmt.

III) Die Steuer:
1) für Zucker beträgt 2 Rbl. pro Pud
2) für Naphta zu Beleuchtungszwecken und für andere durch Destillation, auf chemischem Wege oder sonstwie gewonnene Naphtaprodukte 90 Kop. pro Pud.

IV) Für reines aus dem Auslande bezogenes Petroleum ist ausser der Zollgebühr noch eine Steuer in der Höhe von 90 Kop., von nicht destillierten Mineralölen eine solche von 30 Kop. pro Pud einzuheben.

V) Die Verzehrungssteuer:
1) für mehlige Presshefe
a) inländischer Provenienz beträgt 32 Kop.
b) ausländischer Provenienz 36 Kop. pro Pfund.
2) für Zündhölzchen (je nach Gattung und Provenienz) dann
3) für Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier
ist aus der diesbezüglichen Verordnung zu ersehen.

9.

Kundmachung.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. M. G. G. in Lublin vom 25 Dezember 15 Zahl 20.053 setzt das k. u. k. Kreis Kommando mit 1 Januar 1916 die Getreidequote von 300 gr. pro Tag und Kopf auf 250 gr. herab.

Behufs grösstmöglicher Ersparniss an Getreide verordnet das k. u. k. Kreis Kommando, dass bei der Broterzeugung das Brotmehl bis zu 25% durch Kartoffelmehl, Kartoffelflocken oder gekochte Kartoffel zu ersetzen ist.

Die Quote von 250 gr. Brotfrucht pro Tag und Kopf gilt für die gesammte Bevölkerun ohne Unterschied des Alters.

10.

Kundmachung

betreffend Pässe und Ausweispflicht bei Reisen im polnischen Okkupationsgebiete.

Bei Reisen aus dem österreichisch-ungarischen nach dem kais. deutschen Okkupationsgebiete hat man sich auszuweisen:

1) mit einem von der österreichisch- ungarischen Behörde ausgestellten Reisepassse
2) mit einer besonderen von der Passzentralestelle des Generalgouvernements Warschau ausgestellten Legitimation.

Bei Reisen aus dem kais. deutschen nach dem österreichisch- ungarischen Okkupationsgebiete hat man sich auszuweisen:

1) mit einem von der kais. deutschen Behörde ausgestellten Reispasse,
2) mit dem Visum des Reisepasses, welches vom Armeeoberkommando, einer seiner Passvidierungsstellen in Szczakowa, Krakau, Rozwadów, Lemberg, von dem beim

Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des Armeeoberkommandos, oder vom k. u. k. Kriegsministerium ausgestellt wird.

Bei Eingaben um Ausstellung des Reisepasses oder der erwähnten Legitimation sind immer Ziel, Zweck und Dauer der Reise anzugeben.

Personen, welche sich nicht mit obigen Dokumenten auszuweisen vermögen, werden wegen Verletzung der Passvorschriften mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

11.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k. E. O. K. hat mit Erlass M. V. P. Op. No 112588 vom 1-ten Dezember 1915 die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k, u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

Für die Aufnahme werden ausser physischer Eignung folgende Bedingungen gestellt:

a) Die volle Beherrschung det polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben den Vorzug),

b) eine den Anforderungen des Finanzwachdienstes entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben,

d) ein Alter von über 18. bis höchtens 35 Jahren,

e) Besitz einem mitzubringenden, warmen Decke, guter warmer Kleidung, Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit einer von der Gemeinde bestätigten Einwilligung des Vaters (Vormundes) auszuweisen.

Die zur k. u. k. Finanzwache Aufgenommenen erhalten eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen. Andere Gebühren können nicht zugestanden werden. Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten in ihrer eigenen Kleidnng zu versehen, für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen,

Dabei wird aber ausdrücklich betont, dass sich diese Leute auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und dies feierlich geloben.

Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unredliche oder gar verbrecherische Handlungen würden ausser Entlassung Strafen nach dem Mil. Strafgesetze nach sich ziehen.

Bewerber hätten sich beim k. u. k. Kreiskommando in Nowo-Aleksandrya unter Vorlage der Dokumente sofort zu melden.

12.

An alle Schuleitungen der öffentlichen und privaten Volksschulen im Kreise.

Inspizierender für das Schulwesen.

Im Sinne des Erlasses des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 18 Dezember 1915. Zl. 17228 werden die Schulleitungen hiermit verständigt, dass der Schulrat Dr. Maryan Reiter mit den Funktionen eines «Inspizierenden in pädagogischer Beziehung für das gesamte Schulwesen (mit Ausnahme der geistlichen Seminaranstalten) innerhalb des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen» betraut wurde.

13.

Fund.

Die k, u. k. Feldgendarmerie in Iwangorod hat dem k. u. k. Kreis-Kommando gemeldet, dass am 20 Dezember 1915 auf der Strasse zwischen Gołąb und Iwangorod ein Korb mit folgendem Inhalte gefunden wurde: 1 Handkoffer, 1 Paar Schuhe, 5 steife weisse Hemden, 1 weisse Flanelldecke, 1 Paar Schuhleisten, 6 Hemdkrägen, 14 polnische Bücher, 10 weisse Sacktücher, 2 Paar Socken 1 Feldflasche, 1 grüne Schreibtischdecke. Der Eigentümer dieser Sachen kann dieselben beim k. u. k. Kreiskommnado bis 29 Februar 1916 beheben.

Nach Ablauf dieses Termines werden die Sachen an Arme verteilt.

14.

Steckbrief.

1. Wincenty Bzinkowski in Majków, Gemeinde Wachok geboren, mutmasslich dahin zuständig, klein, untersetzt, sommersprossig, blond, bartlos, trägt einen hellen Sakkoanzug und

2) Maryanna Bzinkowska, Ehegattin des Obgenannten mager, dunkelblond, sehr gesprächig,—stehen stark im Verdachte, in der Nacht vom 18. auf dem 19. Oktober l. J. dem Teodor Duda in Majków eine Kuh gestohlen zu haben.

3) Stanisław Młynarczyk, Sohn des Anton und der Helena, 32 Jahre alt, in Mostki, Gemeinde Wielka wieś, Kreis Iłża geboren, ebendahin zuständig, Pferdehändler, mittelgross, korpulent, angeblich graue Augen, schöne weisse Zähne, blonde Haare, kleinen Schnurrbart, hat elegantes Anftreten, spricht polnisch, russisch und jüdisch, verheiratet mit der Tochter des Johann Kwiecień in Parnów und

4) Walenty Jedynak, genannt Walek, 36 Jahre alt, Sohn des Silwester, in Mostki, Gem. Wielka wieś, Kreis Iłża geboren, ebendahin zuständig, Schuster, mittelgross, untersetzt, dunkle Haare und eben solchen kleinen Schnurrbart, unter der Nase leere Bartstelle, blatternarbig, geht etwas steif und nach vorne gebeugt mit herabhängendem Kopfe, hat ein unfreundliches und verbrecherisches Aussehen, spricht polnisch und russisch,—sind des am 31 Oktober 1915 am Meierhofe in Brzeziu zum Schaden des Gutsbesitzers Theodor Wietrzykowski verübten Raubes dringend verdächtig.

Alle Kreiskommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den geflüchten Beschuldigten zu forschen ,dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Der k. u. k. Kreis-Kommandant

ERNST MIGULA, Oberstleutnant m. p.

Druk A. Rozdoby, Lublin.